

# Westenwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestenwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.  
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag  
von Carl Ebner in Marienberg.

Inserionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.  
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 18.

Fernsprech-Anschluss Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 2. März.

1917.

Erstes Blatt.

Amtliches.

Marienberg, den 23. Februar 1917.

Bekanntmachung

Die Geschäftszimmer des Landratsamtes, des Kreisaußschuß- und Steuerverwaltung, sowie der Kreiskommunal- und Kreisparke sind für die Bevölkerung von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags geöffnet. Nachmittags von 2 Uhr ab sind die Geschäftszimmer für die Bevölkerung geschlossen. Die Herren Bürgermeister ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Nr. M. c. 500/2. 17. R. R. U.

betreffend Beschlagnahme Bestands-erhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6<sup>a</sup> der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 4. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5<sup>a</sup> der Bekanntmachung über Vorratsenthebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

§ 2

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen die unten aufgeführten, aus Aluminium bestehenden Gegenstände (Büchsen, ferner sämtliche in Gärungs- und Gärungsge- üblichen Kellereigeräte, wie: Gärbottiche, Gärvollkühlschlangen, Lagertanks, Hefen-Überführungsapparate, Eimer, Schöpfer, Löffel u. dgl.).

Die Gegenstände werden auch dann betroffen, wenn sie aus Aluminium hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsmini-

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite- schiebt, beschädigt oder zerstört, vermerdet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft; auch können Vorräte die verschwiegen sind, im Interesse für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

\*) Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

\*) Anmerkung: Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

steriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben wurde.

Abfahrlöpfe, Aschenschalen, Aschenteller, Augen- pannen, Aufgußmaschinen, Aufschnittmaschinen, Back- formen, Backhaufeln, Baimarietöpfe, Bauchtöpfe, Becher aller Art, Beefsteakbräter, Belgische Kasserollen, Bestecke, Bettbüchsen, Bettwärmer, Bidets, Bierglas- träger, Bierglasunterfäße, Biertrichter, Bierwärmer, Bierwärmerständer, Biskuitformen, Blumenkübel, Blu- mentöpfe, Bonbonnieren, Bouillonkocher, Bouillonsebe, Bowlen, Bowlenlöffel, Bratenlöffel, Bratenspannen, Bräter, Bratpfannen, Brieföffner, Brotkapseln, Brot- körbe, Brühstiebe, Büchsen aller Art, Bundformen, Bürstenhalter, Butterbrotdosen, Butterdosen, Cocktail- becher, Deckel aller Art, Deckelhalter, Deghies, Destil- lierblasen, Dosen aller Art, Durchschläge, Dunstdeckel, Eidotterfänger, Eierbecher, Eierbüchsen, Eierbüchsen, Eier- kapseln, Eierkochapparate, Eierkocheinsäße, Eierkocher, Eierkuchenwender, Eierprüfer, Eierschneider, Eiertiegel, Einmachkessel, Eimer aller Art auch mit Einsäßen, Eis- behälter, Eiskühler für Bowlen, Eiterbecken, Englische Bauchtöpfe, Essenträger, Ehnäpfe, Essenzflaschen, Etageren, Etagenessenträger, Etagenmenagenenträger, Federhalter, Feldflaschen, Feldkessel, Feldbüchse, Fetilöffelbleche, Fett- messer, Fettbüchsen, Fettstcher, Fingerschalen, Fisch- grätenhälften, Fischheber, Fischkessel, Fischkocher, Fisch- körbe, Fischplatten, Fischhaufeln, Fischschupper, Flam- mendämpfer, Flaschenbüchsen, Fleischermulden, Fleisch- schalen, Fleischplatten, Fleischsäße, Fleischlöpfe, Flüssig- keitsmaße, Formen aller Art, Französische Teekessel, Frisierreifen, Frisierlampen, Fruchtkegel, Fruchtchalen, Frühstücksdosen, Frühstückskörbe, Babeln aller Art, Gärpunde, Gaskochlöpfe, Gasrandlöpfe, Gemüseschüssel, Gemüseseier, Gemüsestiebe, Gewürzbüchsen, Gewürz- reiber, Haarbürstenbüchsen, Hackfleischständer, Hand- leuchter, Handspülchalen, Herdeinhängelöpfe, Heißwasser- kannen, Heißwasserkrüge, Heißschlangen, Irregatoren, Jagdbecher, Jagdstühle, Jägerbüchsen, Kaffeeaufgüß- maschinen, Kaffeefiltriermaschinen, Kaffeeflaschen, Kaffeekannen, Kaffeekocher, Kaffeemaschinen, Kaffeefervice, Kaffeestiebe, Kaffeetassen und Untertassen, Kaffeetrichter, Kaiserbräter, Kakaobüchsen, Kämme, Kartoffeldämpfer, Kartoffelkocher, Käsebüchsen, Kasserollen, Rehrichschau- feln, Kessel aller Art, Kessel zum Einmachen, Kinder- tassen, Kinderbecher, Klebbaumbehälter, Knochenchalen, Kochlöpfe aller Art, Kognakbecher, Kölnische Brat- pfannen, Kölnische Becher, Konservendbüchsen, Konsole mit Bechern, Kopiernapfe, Korke, Kotelettroste, Krüge aller Art, Kuchenbackformen, Kuchenformen, Kuchen- schüssel, Kuchenringformen, Labeflaschen, Lampen zum Kochen, Leberkäseformen, Leibwärmer, Leichenbah- ren, Leimlöpfe, Leuchter, Lichtmanschetten, Likörservice, Löffel aller Art, Löffelbleche, Maschinenlöpfe, Maße, Mehlhaufeln, Melonenformen, Menagen, Milchbüch- sen, Milchkocher, Milkkocher mit Wasserbad, Milch- krüge, Milchpfannen, Milchhaufeln, Milchstiebe, Milch- transportkannen, Milchlöpfe, Milchträger, Mulden, Mundwasserwärmer, Musterkasten, Nachgeschirre, Nel- sonbüchsen, Nelsonkasserollen, Nudelpfannen, Omlett- pfannen, Pfannen aller Art, Pfeffermühlen, Pich- steiner Maschinen, Pitnikkasten, Platten aller Art, Puddingdosen, Puddingformen, Puderdosen, Quire, Rahmgießer, Rahmlöffel, Rahmschöpfer, Rasierchalen- Rasierwasserwärmer, Rasierservice, Reflektoren, Reib- eisen, Reisebestecke, Reiseflaschen, Reisekocher, Reis, kugeln, Ringhosen, Ringlöpfe, Sächliche Kaffeekocher, Sahnegießer, Salatbüchsen, Salatseier, Salzgefäße, Salz- und Pfeffernapfen, Salz- und Pfefferstreuer, Sandwichbüchsen, Saucenlöffel, Saucieren, Schaffner- krüge, Schalenkörbchen, Schalennapfen, Schaleshafen, Schalltrichter für Phonographen, Schaufeln, Schaum- kellen, Schaumlöffel, Schilder, Schleifische Bratpfannen Schlüssel, Schmarrenhaufeln, Schmorstiebe, Schmortöpfe, Schneekessel, Schnellbräter, Schokoladenbüchsen, Schoko- ladenkannen, Schöpferkessel, Schöpflöffel, Schraubdosen, Schuhlöffel, Schuhanzieher, Schulbecher, Schüssel aller Art, Schuhbüchsen für Tennisschläger, Schwammchalen, Schweizer Pfannen, Schweizer Randkessel, Siebe aller Art, Seifendosen, Seifeneimer, Seifenhalter, Seifennäpfe, Seifenschalen, Sektkühler, Service, Servierbreiter, Ser- vietterringe, Seheierpfannen, Skispiigen, Spargelheber, Spargelkocher, Spähleiseher, Speiseglocken, Speiseträger, Spielwaren, Sprühstiebe, Springsformen, Spuckbecher, Spuckflaschen, Spülbürstenbleche, Spülbürstenhalter, Standgefäße, Stechbecken, Steinbuttkessel, Stoppstrichter, Stützformen, Sülzkotelettformen, Suppenschalen, Suppenstiebe, Suppenterrinen, Tablets, Tafel- schaufeln, Tafelschippchen, Taschennaphtobehen, Taschen- becher, Taschenflaschen, Tassen, Tee-Eier, Teekessel, Tee- stiebe, Teigbüchsen, Teller aller Art, Terrinen, Töpfe aller Art, Topflappenkasten, Toiletteimer, Torten-

bleche, Tortenplatten, Touristenkocher, Transporteimer, Transportkannen, Trichter aller Art, Trinkbecher, auch zusammenlegbare, Ulmer Pfannen, Universalstiebe, Un- tersätze für Gläser, Untertassen, Ventildruck, Verband- zeugbüchsen, Verdampfschalen, Vorlegelöffel, Vorleger, Vorratsbüchsen, Wachszündholzbüchsen, Wandbilder, Waschbüchsen, Wassereimer, Wasserkannen, Wasser- kessel, Wasserkrüge, Wasserschöpfer, Weidlinge, Weinstützen, Wiegeschaufeln, Wurstbüchsen, Zahnbürsten- dosen, Zahnbürstenbüchsen, Zahnstocherhalter, Zargen- deckel, Zigarrenbüchsen, Zigarettenetuis, Zigarettenetuis, Zitronendosen, Zuckerdosen, Zuckerstreuer, Zündholz- büchsen, Zwiebelkasten.

§ 3

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Be- kanntmachung sind: mit Aluminium überzogene Gegenstände, die aus einem anderen Material als Aluminium hergestellt sind:

§ 4

Von der Bekanntmachung betroffene Per- sonen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen, alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließ- lich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der nach § 2 dieser Be- kanntmachung betroffenen Gegenstände. Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftige, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates befindliche Gegenstände.

§ 5

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Ge- genstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betrof- fenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht aus- drücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt wer- den. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Ver- fügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Be- hörden (siehe § 8) erfolgen. Die Befugnis zum einsei- tigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegen- stände bleibt unberührt.

§ 7

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegen- stände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete An- ordnungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, abzubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungs- pflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

§ 8

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. U. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist.

Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 9

Uebnahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebnahmepreis wird auf

7,00 M. für jedes Kilogramm Aluminium ohne

Beschläge\*) und

5,60 M. für jedes Kilogramm Aluminium mit

Beschlägen\*)

festgesetzt. Diese Uebnahmepreise enthalten den Ge- genwert für die abgelieferten Gegenstände einschließ- lich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastraße 34 endgültig festgesetzt.

Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Verstärkungen aus anderem Material als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

#### § 10

#### Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind unter der Bezeichnung „Betrifft Aluminium“ an die beauftragten Behörden zu richten und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt a. M., den 1. März 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des  
18. Armeekorps.

#### Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle

#### Bestandsaufnahme von Schuhwaren.

Vom 28. Februar 1917.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich vorhandenen Vorräte an Schuhwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. September 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

#### § 1.

Am 12. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vorzunehmen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

Schuhwaren, welche vollständig aus Holz hergestellt sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Bekanntmachung und sind daher nicht meldepflichtig.

#### § 2.

Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 12. März 1917 vorhandenen gesamten Vorräte der in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände, soweit nicht in § 3 Ausnahmen festgesetzt sind. Die Bestandsaufnahme hat nach folgenden Warengruppen getrennt zu erfolgen:

**Warengruppe 1:** Arbeitsschuhwerk aller Art, (einschließlich Schafstiefel)

1. für Männer in allen Größen.
2. für Frauen in allen Größen.
3. für Knaben und Mädchen, Größe Nr. 36-39.
4. für Kinder, Größe Nr. 27-35.
5. für Kinder, Größe Nr. 26 und kleiner.

Hierzu gehört schweres Schuhwerk mit genagelten oder genähten Unterböden, dessen Schaft aus Spalt-, Rind-, Roh-, Wild-, oder ähnlichem Oberleder besteht, gleichgültig ob die Sohle aus Leder, Holz oder anderen Erzeugnissen hergestellt ist.

**Warengruppe 2:** Kräftiges Leder-Strahenschuhwerk aller Art

1. für Männer in allen Größen.
2. für Frauen in allen Größen.
3. für Knaben und Mädchen, Größe Nr. 36-39.
4. für Kinder, Größe Nr. 27-35.
5. für Kinder, Größe Nr. 26 und kleiner.

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus Rohleder jeder Art außer Rindbock, Maßbock und Rindleder, Spalt und dergleichen, ohne Rücksicht auf Schaft oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Erzeugnissen.

**Warengruppe 3:** Anderes Leder-Strahenschuhwerk aller Art, soweit nicht unter 2 oder 4 genannt

1. für Männer in allen Größen.
2. für Frauen in allen Größen.
3. für Knaben und Mädchen, Größe Nr. 36-39.
4. für Kinder, Größe Nr. 27-35.
5. für Kinder, Größe Nr. 26 und kleiner.

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus farbigem oder schwarzem Chevreau-, Boghalb- oder sonstigem Kalbleder, Ziegen-, Samisch, Reh-, Fuchshleder und dergleichen, auch mit Stoffeinsätzen, ohne Rücksicht auf Schaft oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Erzeugnissen.

**Warengruppe 4:** Strahenschuhwerk aus Lackleder

1. für Männer in allen Größen.
2. für Frauen in allen Größen.
3. für Knaben und Mädchen, Größe Nr. 36-39.
4. für Kinder, Größe Nr. 27-35.
5. für Kinder, Größe Nr. 26 und kleiner.

Hierzu gehört auch Schuhwerk aus Lackleder mit schwarzen oder farbigen Leder- oder Stoffeinsätzen.

**Warengruppe 5:** Reitstiefel aller Art.

**Warengruppe 6:** Tanzschuhe, Gesellschaftsschuhe, Luxus-Haus- und Luxuspantoffeln

1. für Männer in allen Größen.
2. für Frauen in allen Größen.
3. für Knaben und Mädchen, Größe Nr. 36-39.
4. für Kinder, Größe Nr. 27-35.
5. für Kinder, Größe Nr. 26 und kleiner.

Hierzu gehören im wesentlichen Tanzschuhe und Gesellschaftsschuhe aus Leder und Stoffen aller Art mit leichter gewendeter Sohle und Holzabfäßen, ferner Haus- oder Pantoffeln mit Abfäßen von mehr als 3 Zentimeter Höhe aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacktuch) oder Wildleder (Samischleder).

**Warengruppe 7:** Sandalen aller Art

1. für Männer in allen Größen.
2. für Frauen in allen Größen.
3. für Knaben und Mädchen, Größe Nr. 36-39.
4. für Kinder, Größe Nr. 27-35.
5. für Kinder, Größe Nr. 26 und kleiner.

**Warengruppe 8:** Haus- und Pantoffeln aller Art, soweit nicht unter Warengruppe 6 bereits genannt

1. für Männer in allen Größen.
2. für Frauen in allen Größen.
3. für Knaben und Mädchen, Größe Nr. 36-39.
4. für Kinder, Größe Nr. 27-35.
5. für Kinder, Größe Nr. 26 und kleiner.

**Warengruppe 9:** Strahen- und Sportschuhe aus Stoffen aller Art

1. für Männer in allen Größen.
2. für Frauen in allen Größen.
3. für Knaben und Mädchen, Größe Nr. 36-39.
4. für Kinder, Größe Nr. 27-35.
5. für Kinder, Größe Nr. 26 und kleiner.

#### § 3.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. Schuhwaren, die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder über die Lieferungsverträge

oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,

2. die im Gebrauch befindlichen Schuhwaren,
3. Schuhwaren, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist,
4. Erbschuhe ohne Absatz bis zur Größe 22 einschl.
5. Gummischuhe.

#### § 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Bewahrung an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 12. März eintreffenden, aber vor diesem Tage abgeordneten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die sich mit Beginn des 12. März 1917 nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat. Spediture und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme dieser Erhebung erforderlichen Auskünfte bei den Absendern oder Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Austragsgebern einzuholen. Wird die Auskunft nicht erteilt oder erscheint sie dem Spediteur oder Lagerhalter nicht glaubhaft, so ist der Spediteur verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

#### § 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldekarten erstattet werden.

Meldepflichtige, welche Eigentümer der zu meldenden Gegenstände sind, haben die Meldekarten 1a und 2a, alle sonstigen Personen die Meldekarten 1b und 2b zu benutzen.

Die Meldekarten müssen spätestens am 17. März 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf den Meldekarten nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

#### § 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### § 7.

Wer den Vorschriften des § 1, Abs. 1 und 2, der §§ 2, 4, 5 oder den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20, Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni - 23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Reichsbekleidungsstelle  
Geheimer Rat Dr. Bentler  
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

#### Ausführungsbestimmungen.

#### zur

**Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vom 28. Februar 1917.**

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 28. Februar 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Schuhwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

#### § 1.

Mit der Ausgabe und Einsammlung der Meldekarten werden die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

#### § 2.

Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldekarten, und zwar Eigentümer der zu meldenden Gegenstände die Meldekarten 1a und 11a, alle sonstigen meldepflichtigen Personen die Meldekarten 1b und 11b, bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 17. März 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

#### § 3.

Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
J. A. Luskoff.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Frankfurt a. M., 14. Februar 1917.

#### Verordnung.

**Betr: Verbot der Mitteilung militärischer Maßnahmen.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk:

Es ist verboten, einem anderen Mitteilungen zu machen, aus denen auf militärische Maßnahmen Schlüsse gezogen werden können, sowie Mitteilungen in geheimer Schreibart oder einer Geheimsprache und Mitteilungen, die nur aus Einzelbuchstaben oder Zahlen oder nur aus Unterschrift bestehen.

Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellvertretende Kommandierende General  
Riedel, Generalleutnant.

#### Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juni 1880 (B.-S. S. 195) und den §§ 6, 12 und 13 der Weinhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die (B.-S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks unter Aufhebung des diesseitigen Polizei-Verordnung vom 15. Juni 1887 (Reg.-Amtsbl. Nr. 25 S. 322) folgendes verordnet:

#### § 1.

Alle bereits abgestorbenen Obstbäume, sowie die dünnen Äste und Aststümpfen an noch nicht abgestorbenen Obstbäumen sowohl in Gärten, als in Feldern sind seitens deren Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, welchen die Befugnis über dieselben zusteht, in jedem Jahre bis zum im § 3 festgesetzten Termine zu entfernen.

Das dürre Holz ist alsbald wegzuräumen oder an Ort und Stelle zu verbrennen.

#### § 2.

Zur Verhütung der Insekten- und Pilzvermehrung sind beim Abschneiden der dünnen Äste und Aststümpfen der Obstbäume stets

- a) alle Sägechnittwunden von 5 cm Durchmesser und darüber mit Steinkohlenteer oder einem anderen geeigneten Mittel zu verdecken,
- b) die am Stamm und an älteren Ästen durch Frost, Ackergeräte, Vieh usw. hervorgerufenen Seitenwunden auszuschneiden und mit Steinkohlenteer oder sonst einem geeigneten Mittel zu verstreichen,
- c) die vorkommenden Astlöcher von dem modrigen Holze zu reinigen und so auszufüllen (beispielsweise mit einem Gemisch von Lehm und Teer), daß das Wasser nicht mehr eindringen kann.

#### § 3.

Die in den §§ 1 und 2 genannten Arbeiten sind sobald als möglich, längstens aber bis zum 1. März des auf das Bemerklichwerden des Schadens folgenden Jahres auszuführen.

Den Landräten, sowie Magistraten von Frankfurt a. M. und Wiesbaden steht jedoch die Befugnis zu, diesen Termin sowohl in einzelnen Fällen als auch allgemein bis zum 1. April zu verlängern.

#### § 4.

Zuwiderhandlungen unterliegen zufolge des § 34 des Feld- und Forstgesetzes vom 1. April 1. 1880 der daselbst vorgesehenen Strafe bis zu 150 Mark oder verhältnismäßiger Haft.

Wiesbaden, den 5. Februar 1897.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Frhr. v. Reibnitz.

Marienberg, den 27. Februar 1917.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit wiederholt veröffentlicht.

Für das laufende Jahr setze ich als Termin des 1. April fest.

Die Herren Bürgermeister des Kreises wollen für sofortige entsprechende örtliche Bekanntmachung Sorge tragen.

Der königliche Landrat.

**Königliche Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Sieger Landes zu Siegen.**

Praktische Ausbildung in den Lehrwerkstätten Schlosserei, Dreherei, Schmiede neben zeichnerischen und sachwissenschaftlichen Unterricht.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule. Kursdauer: 2 Jahre. Schulgeld: 60 Mk. jährlich für preussische Schüler.

Stipendien für minder bemittelte und würdige Schüler. Die Reifeprüfung gilt lt. Ministerialerlaß als Gesellenprüfung für Schlosser und Schmiede.

Beginn des Schuljahres: 25. April 1917.

Bei dem jetzigen Mangel an geeigneten Lehrstellen bietet die Anstalt beste Gelegenheit zur Unterbringung von Lehrlingen obiger Berufe.

Anmeldungen jetzt erbeten.

Auskunft und Programme kostenfrei.

Der Direktor:

J. B.

gez. Heuser

Marienberg, den 22. Februar 1917.

#### Bekanntmachung.

**Betr. Schweinemastunternehmen für den Regierungsbezirk Wiesbaden.**

**Ablieferung der Pflichtschweine.**

Bei der Abnahme der Pflichtschweine entstehen leider noch immer die größten Schwierigkeiten dadurch, daß viele Vertragsmäster bei der Ablieferung ihrer Pflichtschweine die Beauftragten des Viehhandelsverbandes nicht darauf aufmerksam machen, daß es sich um Pflichtschweine für das Mastunternehmen handelt; dies ist unter allen Umständen erforderlich. Im weiteren ist anzugeben,

- a) ob es sich um Pflichtschweine handelt, die auf Grund der im Mai, Juni und Juli eingegangenen Verpflichtungen (1. Vertrag) gemästet worden sind (als Futter wurde noch Mais geliefert), oder
- b) ob die Pflichtschweine auf Grund der nach dem 1. Oktober d. J. abgeschlossenen Verpflichtungen (2. Vertrag) gemästet worden sind (für Pflichtschweine nach dem 2. Vertrag wird in erster Linie Gerste oder auch Kleie geliefert). Wenn es sich um Herreschweine handelt, ist dies besonders anzugeben.

Macht der Mäster bei der Ablieferung keine diesbezüglichen Angaben, so werden seine Schweine nicht als Pflichtschweine behandelt, und er muß bestimmt damit rechnen, daß ihm dieselben nochmals angefordert werden oder aber, daß er das erhaltene Mastfutter wieder zurück liefern muß. Außerdem geht er, für den Fall, daß er Fetttschweine geliefert hat, der entsprechenden Prämien verlustig.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. Nr. 2. 284.

Marienberg, den 28. Februar 1917.

Das allsonntägliche ärgerniserregende Treiben junger Leute in Wirtschaften hat mir bereits zu meiner Bekanntmachung vom 7. Februar ds. Js. Nr. 2. 252, Kreisblatt Nr. 12, Veranlassung geben. Hauptsächlich waren die in dieser Bekanntmachung angedrohten Maßnahmen für die Verhältnisse, die sich in der Gemeinde Unnau entwickelt hatten, bestimmt. Sie sollten aber wie ich in der Bekanntmachung zum Ausdruck gebracht habe, auch auf andere Gemeinden, wo es notwendig wird, Anwendung finden können. Leider hat es sich herausgestellt, daß die gleichen Anordnungen auch für eine Reihe anderer Orte dringend geboten erscheinen. Ich werde deshalb sämtlichen Inhabern von Wirtschaften im Kreise durch die Ortspolizeibehörden eröffnen lassen, daß unnachlässiglich gegen sie das Konzessionsentziehungsverfahren eingeleitet wird, wenn sie das Treiben der jungen Leute, wie es bisher in einzelnen Lokalen beobachtet worden ist, in ihren Wirtschaften dulden. Die Namen der mir zur Anzeige gebrachten jungen Leute veröffentlicht werden.

Dem Uebel muß mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu Leibe gegangen werden und ich fordere deshalb jedermann, dem das Weiterfortbestehen dieser Zustände in einzelnen Wirtschaften bekannt wird, auf, mir davon Mitteilung zu machen, damit die nötigen Schritte unverzüglich von hier aus eingeleitet werden können.

Den Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmerie-Wachtmeistern mache ich zur strengsten Pflicht, dieser Angelegenheit ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und mir jeden Fall, der zu ihrer Kenntnis gelangt, zur Anzeige zu bringen.

Der Königliche Landrat.

### Betrifft: Frühjahrsurlaubsgefuche für Landwirte.

Die in meiner Verfügung vom 26. Februar d. Js. - J. Nr. M. 391 - Kreisblatt Nr. 17 - in Aussicht gestellte Anordnung des Kriegswirtschaftsamtes beim stellv. Generalkommando des 18. A. K. wegen der Besuche um Zurückstellung oder Beurlaubung von Mannschaften des Feldheeres einschließlich der Truppenteile in den besetzten Gebieten ist heute bei mir eingegangen. Die näheren Bestimmungen werden in der nächsten Nummer des Kreisblattes bekanntgegeben. Damit alle Besuche aus jeder Gemeinde zusammen hier eingehen, ersuche ich, mit der Vorlage der Besuche für Mannschaften des Besatzungsheeres (Formular A) so lange zu warten, bis Ihnen auch die Formulare zu den Formularen zu den Urlaubsgefuchen für das Feldheer (Formular C) zugegangen sind.

Wegen der Urlaubsdauer bemerke ich schon jetzt, daß diese in der Regel 14 Tage nicht übersteigen soll und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen die Truppenteile ermächtigt sind, Urlaub bis zur Höchstdauer von 3 Wochen zu bewilligen. Die seit dem 1. Januar 1917 eingestellten Rekruten des jüngsten Jahrgangs dürfen vor Abschluß einer 3 monatigen Ausbildungszeit zu landwirtschaftlichen Arbeiten nicht beurlaubt werden.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 22. Februar 1917.

### Bekanntmachung

In Ziffer 8 der Preussischen Ausführungsanweisung vom 8. September zu der Fleischverbrauchsordnung vom 21. August ist bestimmt, daß Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, sich beim Gemeindevorsteher ihres bisherigen Wohnortes oder der sonst zuständigen Stelle abzumelden haben, und daß diese Abmeldestelle einen Abmeldebchein auszustellen hat, in dem angegeben ist, für welchen Zeitraum dem Angemeldeten Fleischkarten ausgestellt sind, während es bei vorübergehender Aenderung des Aufenthaltsortes einer Abmeldung nicht bedarf, die Fleischkarte vielmehr von der Ausgabestelle des ständigen Wohnortes aus weiterhin auszustellen ist.

Um Zweifel, die aufgetreten sind, auszuschließen, hat das Königlich-Preussische Landesfleischamt bestimmt, daß polizeiliche Abmeldungen auf Reisen für unbestimmte Zeit, dauernden Abmeldungen gleichzuachten sind. In diesen Fällen ist alsdann ebenfalls eine Bescheinigung darüber beizufügen, für welchen Zeitraum die abgemeldeten Personen Fleischkarten erhalten haben. Bei der Abmeldung der Selbstversorger ist auf der Abmeldung zu vermerken, bis zu welchem Zeitpunkte die

Selbstversorger mit ihren Vorräten zu reichen haben. Die Herrn Bürgermeister ersuche ich um Beachtung dieser Vorschriften.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Marienberg, den 23. Februar 1917.

Zur Unterstützung der kriegsbeschädigten Landsturmmänner ist von der Prinzessin Sophie Charlotte von Preußen, Herzogin von Oldenburg ein „Bilderdach vom Landsturmann“ (Vorzugspreis 2,40 Mark gewöhnlicher Preis 3 Mará) erschienen, das von der **Landsturmspende der Frau Prinzessin Eitel Friedrich von Preußen, Berlin W 9** bezogen werden kann. Mit Rücksicht auf den guten Zweck, dem die Verbreitung des Buches dienen soll, wird dessen Beschaffung angelegentlich empfohlen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Marienberg, den 24. Februar 1917.

Die Ortspolizeibehörden mache ich erneut darauf aufmerksam, daß jeder Vortrag und jede Versammlung die während der Kriegszeit abgehalten werden, besonderer Genehmigung bedürfen. Ich ersuche mich, von allen den Ortspolizeibehörden eingehenden diesbezüglichen Anträgen rechtzeitig telephonisch Kenntnis zu geben. Ich werde alsdann in jedem einzelnen Falle bestimmen, wie zu verfahren ist.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 27. Februar 1917.

### Bekanntmachung.

Die in überaus großer Zahl eingehenden Anträge auf Ausstellung von Saatkarten zum Bezuge von Saatgetreide insbesondere von Gerste lassen die Vermutung aufkommen, daß das Saatgetreide nicht sämtlich zur Saat, sondern auch als Brotrucht Verwendung finden soll. Ich mache daher nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß das auf Grund der Saatkarten bezogene Saatgut auch tatsächlich zur Saat Verwendung finden muß andernfalls sich die Bezüher des Saatguts strafbar machen. Ich werde die richtige Verwendung des Saatguts überwachen lassen und unnachlässiglich gegen diejenigen Personen, welche Saatgut zu andern Zwecken als zur Saat verwendet haben, vorgehen. Weiter mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß nur diejenigen Landwirte, welche im Besitze einer von mir ausgestellten Saatkarte sind, Saatgetreide kaufen oder verkaufen dürfen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Marienberg, den 26. Februar 1917.

### Ausfertigung von Bezugscheinen.

An die Herren Bürgermeister des Kreises. Indem ich auf § 6 der Verordnung über Bezugscheine für Web-, Wirk und Strickwaren vom 16. August 1916 - Kreisblatt Nr. 86 Bezug nehme, ersuche ich die Herren Bürgermeister für die Folge die von Ihnen beschleunigten Bezugscheine etwa wochenweise gesammelt hier zur Verlage zu bringen. Einzelne mit Bezugscheinen Vorgesprechende können in Zukunft nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Igb. Nr. B. A. 252.

Marienberg, den 26. Februar 1917.

Die Ortspolizeibehörden, (Quittungskarten ausgabe stellen) des Kreises werden ersucht, die noch bei ihnen befindlichen aufgerechneten Quittungskarten aus dem Jahre 1916 umgehend an die Landesversicherungsanstalt „Hessen Nassau“ in Kassel einzusenden.

Der Vorsitzende des Versicherungsamt.

### Aus den amtlichen Verlustlisten.

Schmidt Eduard, Stein-Neukirch, leicht verwundet, Barg Emil, Mündersbach, gefallen, Hirschberg Willy, Befreiter, Höchstendach, in Gefangenschaft,

Schmidt Friedrich, Wied, leicht verwundet, Demuth Heinrich, Befreiter, Höchstendach, gefallen, Schneider Heinrich, Marzhausen, leicht verwundet, Spornhauer Hermann, Willingen, leicht verwundet, Wenand Karl, Kirburg, leicht verwundet, Burbach Otto, Obermorsbach, schwer verwundet,

### Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 1. März (W. I. B. Amtlich) Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf beiden Ancre-Ufern ist vor einer Reihe von Tagen aus besonderen Gründen ein Teil unsrer vordern Stellungen freiwillig und plangemäß geräumt und die Verteidigung in eine andre vorbereitete Linie gelegt worden.

Dem Gegner blieb unsre Bewegung verborgen; umsichtig handelte Nachhutposten verhinderten seine nur zögernd vorrückenden Truppen an kampfsloser Besitznahme des von uns aufgegebenen, zerstörten Ge-

ländestreifens. Bei dem überlegenen Angriff befehlsgemäß ausweichend, fügten diese schwachen Abteilungen dem Feinde erhebliche blutige Verluste zu. Sie nahmen ihm bis jetzt 11 Offiziere, 174 Mann als Gefangene und 4 Maschinengewehre ab und beherrschen noch heute das Borfeld unsrer Stellungen.

Nach starkem Feuer griffen in den gestrigen Morgenstunden die Engländer Transloy und Sailly an. Der Angriff scheiterte bei Le Transloy vor dem Hindernis, bei Sailly, wo er auch nachts wiederholt wurde, im Nahkampf. Eingedrungen Feind wurde unter Einbuße von 20 Gefangenen im Gegenstoß geworfen; an zwei räumlich eng begrenzten Stellen sind englische Schützenneister entstanden.

Auf dem Westufer der Maas bereitete sich morgens ein französischer Stoß vor; unser Vernichtungsfeuer vereitelte seine Durchführung.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Bei starkem Schneefall war in den Waldkarpathen nur auf den Höhen östlich der Bistritz das Geschützfeuer lebhaft. Nördlich der Valeputna-Straße griff der Russe am Morgen nochmals die von uns genommenen Stellungen vergeblich an.

Am Slanic- und Ditoz-Tal wurden kleinere Vorstöße, auf den Höhen zwischen Susita- und Putna-Tal Angriffe stärkerer Kräfte wurden abgewiesen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls von Mackensen

Russische Streifkommandos sind bei Faurei, nördlich von Focjani und bei Torgul, am Sereth vertrieben worden.

Mazedonische Front.

Keine besondern Ereignisse.

Bei Abweisung der italienischen Angriffe östlich von Paralowo im Cerna Bogen sind 5 Offiziere und 31 Mann gefangen in unsrer Hand geblieben.

Der erste Generalquartiermeister Lubendorff.

### Die U-Boot-Sperre im Mittelmeer.

Berlin, 1. März. Amtlich. Im Sperrgebiet des Mittelmeeres wurden von unsern Unterseebooten versenkt:

Am 17. Februar südlich von Malta ein vollenladener, ostwärts steuernder Transportdampfer von 9006 Tonnen,

am 23. Februar ein vollbesetzter von Begleitfahrzeugen gesicherter Truppentransportdampfer von etwa 5000 Tonnen,

am 24. Februar der bewaffnete Truppentransportdampfer Doroth von 4494 Tonnen, mit etwa 500 Mann Kolonialtruppen, Artillerie und Pferden an Bord. Ein Teil der Truppen ist ertrunken.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Berlin, 1. März. Amtlich. In der Nacht vom 28. Februar zum 1. März ist die Schonfrist für Segelschiffe auch im Sperrgebiet des Atlantischen Ozeans abgelaufen. Von diesem Zeitpunkt an gilt in allen Sperrgebieten nunmehr nur noch die allgemeine Warnung, nach der die Schifffahrt auf keine Einzelwarnung mehr rechnen kann.

### Von Nah und Fern.

Marienberg, 2. März. Der Winterschlaf unsrer Natur neigt seinem Ende zu. Schon zeigen sich überall an den Bäumen die dicken, mit einer dicken Winterschutzhülle überzogenen Knospen als Beweis dafür, daß der Saft in die Zweige zu steigen beginnt. In nach Süden gelegenen und gegen scharfen Wind möglichst geschützten Vorgärten sind auch die Knospen der Sträucher schon ziemlich weit vorgeschritten, ebenso zeigt der wilde Wein schon seine ersten jungen Augen. Alle diese kleinen Vorzeichen eines neu erwachenden Lenzes werden sich im Laufe der nächsten Wochen ganz bedeutend vermehren. Denn täglich steigt jetzt die Sonne am Himmel höher empor und ihre Strahlen haben von Tag zu Tag belebendere Kraft. Wenn erst demnächst die ersten Frühlingsstürme einsehen und die letzte Schneeschmelze von allen Wiesen und Fluren wegtrocknen werden, dann wird sich innerhalb weniger Tage das ganze Bild der Natur überraschend schnell verändern.

Ein preussisches Landeskartoffelamt. Das Landeskartoffelamt ist jetzt begründet worden. Zum Vorsitzenden wurde der Landrat Dr. Peters ernannt, der als Vorsitzender der Reichskartoffelstelle durch den Geheimen Regierungsrat Dr. Kutscher vertreten wird. Das Landeskartoffelamt hat seinen Sitz in Berlin, Bellevuestraße 6 a. Es tritt mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbarem Verkehr und kann die Durchführung der Anordnungen prüfen und darüber Entscheidungen treffen. Auch die Versorgung der Bevölkerung mit Kohlrüben ist Sache des Kartoffelamts.

Am 1. 3. 1917 ist eine neue Bekanntmachung in Kraft getreten, die neben einer freiwilligen Ablieferung von Bronzeglocken auch eine Beschlagnahme, Ent-

Das konzentrierte Licht

# Osram-Azo

Gasgefüllt - bis 2000 Watt

Neue Typen

## Osram-Azola

Gasgefüllte Lampen 25 u 60 Watt

Nur das auf dem Glasballon eingestrichene Wort OSRAM bürgt für das Fabrikat der Ausgabestelle, Berlin O. - Ufer 111/112

teignung und Einziehung von Bronzeglocken vorzieht. Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung und aus den Ausführungsbestimmungen welche die mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörden erlassen. Die Veröffentlichung erfolgt in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den Tageszeitungen; außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung bei dem zuständigen Bürgermeisteramt einzusehen. Soweit durch die Beschlagnahme Hausaltungsgeräte betroffen werden, handelt es sich durchweg um Gegenstände, deren Ersatz in emailliertem Eisen, feuerfestem Porzellan und Ton ohne weiteres möglich ist.

Am 1. 3. 1917 ist eine neue Bekanntmachung in Kraft getreten, die neben einer Meldepflicht eine Beschlagnahme, Enteignung und Einziehung von aus Aluminium bestehenden Gebrauchsgegenständen und im Bürgergewerbe üblichen Kellereigeräten vorzieht. Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung und den Ausführungsbestimmungen, welche die mit der Durchführung beauftragten Behörden erlassen. Die Veröffentlichung erfolgt in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den Tageszeitungen; außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung bei dem zuständigen Bürgermeisteramt einzusehen. Soweit durch die Beschlagnahme Hausaltungsgeräte betroffen werden, handelt es sich durchweg um Gegenstände, deren Ersatz in emailliertem Eisen, feuerfestem Porzellan und Ton ohne weiteres möglich ist.

Wir machen auf die Bekanntmachung der Maschinen-Ausgleichsstelle Siegen aufmerksam und bemerken,

daß der Bezirk derselben 1.) den Kreis Siegen, 2.) den Kreis Altenkirchen, 3.) den Kreis Oberwesterwald 4.) den Dillkreis, 5.) die Kreise Unterwesterwald, Westerb., Oberlahnkreis, Wehlar, nördlich der Bahnlinie Dierdorf, Montabauer, Limburg, Weilburg, ausschließlich dieser Orte selbst, 6.) die Kreise Biedenkopf und Wittgenstein, westlich der Bahnlinie Siegen, Marburg, Biedenkopf, Lasphe, Erndtebrück, ausschließlich dieser Orte selbst, 7.) den Kreis Olpe, westlich der Bahnlinie Welschenneß, Kirchhunden, Reggen, Finnerntrop ausschließlich der beiden letzten Orte, umfaßt. Besonders wird darauf hingewiesen, daß Landwirten, welche die Reparaturarbeiten der Maschinen an der gewohnten Stelle nicht ausführen lassen können, geeignete Werkstätten für die Uebernahme der Reparaturarbeiten durch die Maschinenausgleichsstelle nachgewiesen werden.

Gauturtag, Sonntag, den 18. März findet in Diez im „Hof von Holland“ ein Gauturtag des „Lahn-Dill-Gaues“ statt. Mit demselben ist eine der jetzigen ersten Zeit entsprechende kleine Feier des 40-jährigen Bestehens des Gaues verbunden, wozu die noch lebenden 4 Gründer eingeladen werden.

Hachenburg, 27. Febr. Der auch hier wie in ganz Nassau und darüber hinaus gut bekannte unermüdete Forscher und Schriftsteller auf dem Gebiete der nassauischen Geschichte, Stadtarchivdirektor Hofrat Dr. Spielmann in Wiesbaden, ist daselbst plötzlich verschieden. Er war 1861 in Neuwied geboren, wurde Volksschullehrer, konnte aber wegen eines Ohrenleidens diesen Beruf nicht ausüben und wandte sich der Schriftstellerei

zu. 1892 wurde Spielmann in Wiesbaden Stadtarchivar, promovierte 1894 an der Universität Bern mit der Dissertation „Das Gymnasium zu Idstein“. Im Jahre 1904 verlieh ihm Großherzog Adolf von Luxemburg wegen seiner Verdienste um die nassauische Geschichte den Hofratsstitel. Der Verstorbene hat u. a. auch das für die 600-Jahrfeier Hachenburgs vorgesehene Festspiel „Der Femgraf“ verfaßt, das zwar im Druck erschien, aber nicht ausgeführt werden konnte, da infolge Kriegsausbruches die ganze Festlichkeit ausfallen mußte. Dr. Spielmann war vor August 1914 öfters zu den Proben hier anwesend und wird man sein Hinscheiden mit Wehmut vernehmen. Die Stadt Hachenburg läßt an dem Grabe dieses hervorragenden Mannes bei der Bestattung einen Kranz mit Schleife in den Stadtsfarben und dem Aufdruck „Dem Dichter des Femgraf - Die Stadt Hachenburg“ niederlegen.

**Spart den Zucker zum Einmachen.** Der lange Krieg bringt auch eine Beschränkung des Zuckerverbrauchs mit sich. Die Menge, welche auf die einzelne Familie fällt, ist gering, damit heißt es haushalten, besonders sparen für die Einmachzeit. Als Ersatz gebrauche man das Saccharin, ein weißes Kristallpulver, das auch in Tablettenform in den Handel kommt und 450 mal süßer als Zucker ist. In all den Fällen, wo man sonst Zucker zusetzt, nehme man Saccharin; dieses ist vollständig unschädlich, billiger als Zucker und vor allen Dingen man spart den Zucker zum Einmachen, wozu das Saccharin nicht zu verwenden ist, da damit eingemachte Früchte sich nicht lange halten.

Am 1. 3. 17. ist eine Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Am 1. 3. 17. ist eine Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

## Holzversteigerung.

Dienstag, den 6. März d. Js., vorm. 10 Uhr kommt im Gemeindefeld Nister, Distrikt 6 Len, folgendes Holz an Ort und Stelle zum Verkauf:

52 Raummeter Buchen-Nutzrollen,  
274 " Buchen-Scheit- und  
Knüppelholz,  
1880 Buchen-Wellen.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Nister, des 27. Februar 1917.

Der Bürgermeister.  
Braun.

## Versteigerung.

Am 5. März, von mittags 1 Uhr an, verkaufe ich sämtliche Ackergeräte,

2 Wagen, Egge, Pflug, Jauchefäß, Jauchepumpe, Kohlrabenschleife, Pferdebedecken, Pferdegeschirr, Ketten usw.

Frau Carl Lück, Hachenburg.

## Bekanntmachung.

Die vom Kriegsamt: Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt geschaffenen Maschinen-Ausgleichsstellen haben außer dem Ausgleich unbenutzter Maschinen auch die Aufgabe der Arbeitsvermittlung für Fabriken der Metallindustrie. Die Arbeitsvermittlung wird sich darauf beziehen, für unbeschäftigte Maschinen-Reparaturarbeiten zu überweisen und zwar sowohl für den allgemeinen Maschinenbau, als auch für landwirtschaftliche Maschinen. Die Maschinen-Ausgleichsstelle wird ferner versuchen, unbeschäftigte Maschinen mit Heeresaufträgen zu beschäftigen und den Firmen Hinweise zu geben, durch welche Stellen derartige Aufträge zu erhalten sind.

Es werden daher alle Firmen, welche Reparaturarbeiten oder Unteraufträge zu vergeben haben, sowie alle Firmen, welche ganz oder zum Teil unbeschäftigte Maschinen haben, um schriftliche Meldung ersucht an:

Maschinen-Ausgleichsstelle Siegen,  
Emilienstraße Nr. 6.

Die Eingangsstation der Wanderarbeitsstätte in Hachenburg, Hintergasse Nr. 203.

(Inhaber Herr Carl Schloffer.)

vermittelt kostenlos gewerbliche, nichtgewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiter, Tagelöhner, weibliche Dienstboten, Küchen- und Kindermädchen, landwirtschaftliche Knechte, Mägde, Fabrik-Arbeiter und Arbeiterinnen, was hiermit bekannt gegeben wird.

Geschäftsstunden von 12 bis 2 Uhr.

Kreisarbeitsnachweis, Limburg a. d. L.

## Carbid

von der Kriegskemikalien-A.-G. freigegeben, offerierten in kleinen und größeren Mengen

Phil. Schneider,

G. m. b. H.,

Hachenburg. Telefon Nr. 2.

## Fassungen für Semi-Bilder

in Broschen und Anhänger

empfiehlt in großer Auswahl

Ernst Schulte Uhrmacher Hachenburg.

Semi-Bilder werden nach jeder Photographie angefertigt.

## Betten und Möbel

Sofas, Sessel, Tische, Stühle, Kleiderschränke, Küchenschränke, Vertikows, Waschkomode etc.,

in solider Ausführung zu mäßigen Preisen,

ferner:

Nähmaschinen

erstklassige Marken, wie Kaiser, Teutonia, Phoenix, Festino, und

Centrifugen

Marke Miele und Teutonia, zu billigen Preisen bei günstigen Bedingungen.

Berth. Seewald • Hachenburg.

## :: Waffeleisen ::

eine größere Sendung eingetroffen.

C. von Saint George,  
Hachenburg.

## Alt-Blei

kaufen stets  
Gebrüder Schneider,  
Hachenburg.

Süßstoff

## „Saccharin“

(Zuckerersatz)  
Apotheke Marienberg.

## Saathaser

v. Lohows Bettkuser Gelbhäfer,

Original-Nachzucht, ertragreichste Sorte für den Westerwald, mittelfrüh, dünnspelzig, hoher Mehlgelhalt.

Preis per Etr. 20.— Mk. Saatkarte und Säcke sind vorher einzulenden.

K. Schneider,  
Domäne Kleeberg,  
bei Hachenburg.

## Junges Mädchen

für Hausarbeit bei guter Behandlung und Kost findet angenehme Stelle

Hotel-Rest. „zum Löwen“  
Coblenz, Frankenstr. 3.

Ein tüchtiges

## Mädchen

welches auch landwirtschaftliche Arbeiten versteht, bei gutem Lohn gesucht.

Sägewerk Petri,  
Wiederstein b. Neunkirchen.

Suche zum 1. April 1917  
gefundenes, zuverlässiges und ehrliches

## Mädchen.

Frau Landesökonomieral  
Burhenne,  
Dillenburg, Bismarckstraße 12

Ein evangelisches

## Dienstmädchen

das selbständig alle Hausarbeiten verrichten kann, nach auswärts gesucht. Zu erfragen in der Exped. ds. Bl.

Kräftiges

## Mädchen

für alle Hausarbeiten, bei gutem Lohn gesucht.

Frau Kaesberger,  
Westerburg.

## Lehrling

mit guter Schulbildung, aus achtbarer Familie per sofort oder zu Ostern gesucht.

Kaufhaus Seckat,  
Westerburg.

## Stempel

liefert billigt in kürzester Frist  
Carl Bungeroth, Hachenburg.